

Im Wintersemester 2019/2020 biete ich ein

### Seminar

zur Richtlinie (EU) 2019/713 vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht an.

Folgende Themen stehen zur Wahl:

Inwiefern decken die Delikte im deutschen Strafrecht folgende Verhaltensweisen bereits ab und wo besteht ggfs. Regelungsbedarf?

1. die betrügerische Verwendung gestohlener oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneter oder erlangter unbarer Zahlungsinstrumente (Art. 3 lit. a)
2. die betrügerische Verwendung gefälschter oder verfälschter unbarer Zahlungsinstrumente (Art. 3 lit. b)
3. der Diebstahl oder eine andere widerrechtliche Aneignung eines körperlichen unbaren Zahlungsinstruments (Art. 4 lit. a)
4. die betrügerische Fälschung oder Verfälschung eines körperlichen unbaren Zahlungsinstruments (Art. 4 lit. b)
5. der Besitz von gestohlenen oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneten oder gefälschten oder verfälschten körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten zwecks betrügerischer Verwendung (Art. 4 lit. c)
6. die Beschaffung für sich selbst oder einen Dritten, einschließlich der Annahme, der Aneignung, des Erwerbs, der Weitergabe, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Verkaufs, der Beförderung oder der Verbreitung eines gestohlenen, gefälschten oder verfälschten körperlichen unbaren Zahlungsinstruments zwecks betrügerischer Verwendung (Art. 4 lit d)
7. die widerrechtliche Erlangung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments, zumindest wenn mit dieser Erlangung die Begehung einer der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2013/40/EU verbunden war, oder die missbräuchliche Verwendung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments (Art. 5 lit a);
8. die betrügerische Fälschung oder Verfälschung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments (Art. 5 lit. b);
9. die Inhaberschaft eines widerrechtlich erlangten, gefälschten oder verfälschten nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments zwecks betrügerischer Verwendung, zumindest wenn die widerrechtliche Herkunft zur Zeit der Inhaberschaft des Instruments bekannt ist (Art. 5 c);
10. die Beschaffung für sich selbst oder einen Dritten, einschließlich des Verkaufs, der Weitergabe oder der Verbreitung oder Bereitstellung eines widerrechtlich erlangten, gefälschten oder verfälschten nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments zwecks betrügerischer Verwendung (Art. 5 d).
11. das Durchführen oder Veranlassen einer Übertragung von Geld, monetären Werten oder virtueller Währung, durch das einer anderen Person ein unrechtmäßiger Vermögensverlust entsteht, mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, wenn das Funktionieren eines Informationssystems unrechtmäßig behindert oder gestört wird (Art. 6 lit a),
12. das Durchführen oder Veranlassen einer Übertragung von Geld, monetären Werten oder virtueller Währung, durch das einer anderen Person ein unrechtmäßiger Vermögensverlust

entsteht, mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, wenn Computerdaten unrechtmäßig eingegeben, verändert, gelöscht, übertragen oder unterdrückt werden (Art. 6 lit b).

Das Seminar richtet sich an Studierende mit Interesse an den Vermögensdelikten. Der Besuch der Vorlesung Europäisches Strafrecht ist keine Voraussetzung der Seminarteilnahme. Diesbezüglich werden keine Vorkenntnisse erwartet.

Das Seminar wird als Blockveranstaltung im Februar 2020 stattfinden.

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird das Abfassen einer schriftlichen Seminararbeit, das Halten eines mündlichen Vortrags und die aktive Beteiligung an den Semindiskussionen erwartet.

Interessenten melden sich bitte unter Nennung von drei Themenvorschlägen und unter Angabe ihrer Fachsemesterzahl unter [sekretariat.hauck@recht.uni-giessen.de](mailto:sekretariat.hauck@recht.uni-giessen.de) verbindlich an.

Die endgültige Themenvergabe erfolgt im Rahmen einer Vorbesprechung am 5. September 2019 um 10 Uhr an der Professur.

gez.

Prof. Dr. Hauck LL.M.